

Abwasserwerk Coe

Eing.: 18. Jan. 2007

W	K	T
Ha		

WIBERA Wirtschaftsberatung AG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Niederwall 28
33602 Bielefeld
Tel.: +49 5 21 9 64 97-0
Fax: +49 5 21 9 64 97-57
www.pwc.com/de/wibera

WIBERA Wirtschaftsberatung AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
33602 Bielefeld, Niederwall 28

Abwasserwerk der Stadt Coesfeld
Herrn Dipl.-Ing. Rolf Hackling
Dülmener Straße 80

Abwasserwerk Coe

Eing.: 07. Dez. 2006

W	K	T
Ha		

Tel. Sekretariat: -52
Tel. direkt: -18
Fax direkt: -57

e-mail: martin.gehrke
@de.pwc.com

48653 Coesfeld

13. November 2006

Inliner-Sanierung

Handwritten signatures and initials: "Ha", "BR", and a large signature.

Sehr geehrter Herr Hackling,

Im Rahmen unseres Auftrags zur Überprüfung der Gebührenkalkulation haben wir auch die Fragestellungen im Zusammenhang mit der bilanziellen und gebührenrechtlichen Behandlung der in 2005 und 2006 durchgeführten Inlinersanierungen erörtert. Unsere Einschätzung geben wir nachfolgend wieder.

Die in der Literatur und den speziellen Kommentierungen dazu vertretenen Auffassungen sind nicht einheitlich und überwiegend gebührenpolitisch geprägt. Wir stellen bei den vielen von uns betreuten Kommunen eine starke Tendenz fest, die im Rahmen der Inlinersanierung anfallenden Aufwendungen auf einen größeren Zeitraum zu strecken, d.h. eine Aktivierung vorzunehmen und dann erst die Abschreibungen über eine längere Nutzungsdauer in die Gebührenkalkulation einfließen zu lassen. Dies führt eine Bilanzierungspraxis fort, die schon in der Vergangenheit versuchte alle nur irgendwie zu rechtfertigenden Sachverhalte über den Vermögensplan zu finanzieren um aus kommunalpolitischen Beweggründen eine, auf die aktuelle Periode bezogene, niedrige Abwassergebühr auszuweisen.

Der Einsatz der Inliner-Sanierung erfolgt in der Regel bei solchen Kanälen, bei denen Schäden durch Undichtigkeiten, Auswaschungen und Wurzeleinwuchs festgestellt wurden. Anstatt in offener Bauweise den Kanalabschnitt auszutauschen, wird ein Kunststoffschlauch in einen Kanalabschnitt eingezogen. Der vorhandene Kanal, das Grundbauwerk, bleibt unverändert und

WIBERA

ist sogar zwingend notwendig, da der Inliner nicht die Stabilität stärkt und keine Schäden durch Versatz oder Einbrüche beheben bzw. verhindern kann. Die Inlinersanierung erfüllt daher in den weit überwiegenden Fällen lediglich den Zweck der Sicherstellung einer ordnungsmäßigen Funktion des Vermögensgegenstandes.

Eine pauschale Aktivierung dieser Aufwendungen würde dazu führen, dass der Kanal einen überhöhten Buchwert bekäme, denn es wird eben gerade kein neuer Vermögensgegenstand geschaffen, sondern nur der bestehende ertüchtigt. Bedingt durch die technischen Gegebenheiten ist der Inliner nicht selbständig aktivierungsfähig, sondern nur im Zusammenhang mit dem Gesamtbauwerk zu sehen. Auch bezogen auf die gesamten Herstellungskosten des Kanals, sind die entsprechenden Aufwendungen nur von untergeordneter Bedeutung. Wenn beispielsweise bei einem Auto die Reifen abgefahren oder sogar defekt sind, ist ein Austausch zwingend erforderlich um das Kfz auch in Zukunft bestimmungsgemäß nutzen zu können. Dabei wird verständlicherweise kein Raum dafür sein, nunmehr etwa für die Karosserie oder den Motor eine Werterhöhung oder Verlängerung der Nutzungsdauer zu unterstellen. Der Inliner ist zwar ein notwendiger, aber technisch und wirtschaftlich untergeordneter Bestandteil des Gesamtwertes Kanal.

NKF
In diesem Zusammenhang sind auch die Vorschriften zur Einführung des kaufmännischen Rechnungswesen bei den Kommunen in Nordrhein-Westfalen zu würdigen. Zwar dürfen bei der Bewertung des Vermögens für die kommunale Eröffnungsbilanz die für gebührenrechtliche Zwecke ermittelten Wertansätze für Vermögensgegenstände übernommen werden (§ 56 Abs. 4 GemHVO), aber diese (nur) für die Eröffnungsbilanz anzuwendende Vorschrift ersetzt weder die Vorgabe zur ordnungsmäßigen Bilanzierung noch die Notwendigkeit einer Überprüfung des Sachanlagevermögens auf außerplanmäßigen Abschreibungsbedarf in den Folgeabschlüssen.

Der Jahresabschluss der Kommune und ihrer Einrichtungen muss nach den Vorgaben der Gemeindeordnung unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage der Gemeinde vermitteln (§ 95 Abs. 1 GO). Somit wäre eine mögliche Überbewertung ein Verstoß gegen diese Vorschrift. Bedingt durch den für die Eröffnungsbilanz des Abwasserwerks der Stadt Coesfeld gewählten Vermögensansatz zu Wiederbeschaffungswerten, der für Zwecke der Gebührenkalkulation weiterhin angewandt wird, besteht bereits die latente Gefahr der Überbewertung, da keinerlei stille Reserven gelegt werden können, die eventuelle Schäden und außerplanmäßige Abnutzungen bzw. Verschleiß wertmäßig kompensieren könnten.

WIBERA

Sicherlich führen die in 2005 und 2006 verstärkt durchgeführten Inlinersanierungen zu Belastungsspitzen im Gebührenbedarf des Abwasserwerks. Dies kann aber nicht die Grundsätze ordnungsmäßiger Bilanzierung und Bewertung beeinflussen.

Dabei ist zunächst zu prüfen, ob überhaupt nachträgliche Herstellungskosten entstehen, die gemäß § 33 Abs. 3 GemHVO Aufwendungen sind, die durch den Verbrauch von Gütern und die Inanspruchnahme von Diensten für die Herstellung eines Vermögensgegenstandes, seine Erweiterung oder für eine über seinen ursprünglichen Zustand hinausgehende wesentliche Verbesserung entstehen. Die zu prüfenden Kriterien führen für den hier zu betrachtenden Sachverhalt der Inlinersanierung nicht automatisch zu einem positiven Ergebnis. Es wird weder ein Vermögensgegenstand hergestellt, gerade eben keine Erweiterung vorgenommen und in der Regel lediglich der ursprüngliche Zustand wiederhergestellt.

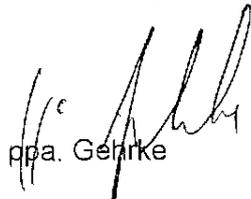
Hinsichtlich einer möglichen Neubestimmung der Restnutzungsdauer und damit der Verteilung der Abschreibungen ist § 35 Abs. 4 GemHVO von Bedeutung. Hier wird eine Verlängerung der wirtschaftlichen Nutzungsdauer aufgrund durchgeführter Instandsetzung geregelt. Erfasst werden von diesem Regelungsstatbestand solche Sachverhalte, die nicht zu (nachträglichen) Herstellungskosten führen, aber Auswirkung auf die wirtschaftliche Restnutzungsdauer und damit auf die Bewertung des bestehenden Vermögensgegenstandes haben könnten. Es ist daher für jede Einzelmaßnahme zu prüfen, ob durch die Instandsetzung eines (bestehenden) Vermögensgegenstandes eine Verlängerung seiner wirtschaftlichen Nutzungsdauer erreicht wird. Bezogen auf den hier zu betrachtenden Fall der Inlinersanierung wären Sachverhalte denkbar, durch die, aus der sofort ergebnis- und gebührenwirksamen Sanierung, eine Verlängerung der Nutzungsdauer des bestehenden Kanals resultieren könnten. Dadurch wird der noch bestehende Restbuchwert des alten Kanals über die neu zu bestimmende längere Nutzungsdauer verteilt und damit die periodischen Abschreibungen reduziert.

Zusammenfassend stellen wir fest, dass die in Coesfeld gewählte bilanzielle und gebührenrechtliche Behandlung der Inlinersanierung grundsätzlich sachgerecht erfolgte. Ohne den Einzelfall zu prüfen, werden die Aufwendungen in der Regel nicht zu nachträglichen aktivierungsfähigen Herstellungskosten führen. Eine Verlängerung der Nutzungsdauer und damit eine Streckung der Abschreibung des bestehenden Restbuchwertes wird in vielen Fällen geboten sein. Im Hinblick auf den gewählten Bewertungsansatz des Entwässerungsvermögens in Coesfeld zu Wiederbeschaffungszeitwerten besteht die latente Gefahr einer Überbewertung, die durch eine eventuelle generelle Aktivierung der Inlinersanierungen konkret würde.

Wir hoffen Ihnen mit unseren Ausführungen zunächst gedient zu haben und stehen für weitere Erläuterungen gerne zur Verfügung

Mit freundlichen Grüßen

WIBERA Wirtschaftsberatung AG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft


ppa. Gehrke


i.V. Müller